

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	57 (1973)
Artikel:	Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert
Autor:	Bodmer, Walter
Kapitel:	Zusammenfassung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gewerbepolitik Berns und Freiburgs stand seit dem 17. und bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts – diejenige Freiburgs sogar noch etwas länger – unter dem Einfluss mercantilistischen Gedankengutes. Das heisst, man bemühte sich, durch den Aussenhandel Edelmetalle in das Land zu bringen, was in an hochwertigen Rohstoffen armen Gebieten nur durch die Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse möglich war. Beide Staaten suchten daher die vorhandenen Gewerbe zu fördern und neue anzusiedeln. Die staatlichen Einrichtungen, welche zur Förderung der Gewerbe geschaffen wurden, waren in Bern vorerst die Kommerzienkammer, später der mit mehr Befugnissen ausgestattete Kommerzienrat; in Freiburg war es die Müssiggangskammer. Dem Kommerzienhaus als stadtbernische Produktionsstätte entsprach in der Saanestadt das Manufakturenhaus. Jedoch hatte die Freiburger Müssiggangskammer in ihren Bestrebungen zur Förderung der Gewerbe keinen Erfolg. Ihr wurde daher zur Bekämpfung der Armut und Arbeitslosigkeit eine Organisation charitativen Charakters, die Bruderschaft St. Martin, zur Seite gestellt. Beide gaben später ihre gewerbefördernden Funktionen de facto an die Standesökonomiekammer ab, deren eigentliche Aufgabe die Überwachung der Anlagen staatlicher Gelder im In- und Auslande war. Während in Freiburg die Standesökonomiekammer für die Begutachtung und Verwaltung von Darlehen im In- und Ausland zuständig war, bestand in Bern für die auswärtigen Anlagen von Kapital eine besondere Kammer, die Geheimen Räte und Beigeordneten.

Die Gewerbepolitik Berns war durchaus territorialwirtschaftlich orientiert, d.h. die Gewerbe erfuhren im ganzen Herrschaftsgebiet die gleiche Förderung. Überdies gab es im deutschen Landesteil sogar auf dem Lande Handwerksmeisterschaften, im welschen Territorium dagegen waren sie selbst in den Städten wenig zahlreich.

In der Versorgungspolitik der beiden Stände war die Belieferung des Landes mit genügenden Mengen von Salz lebenswichtig. Bern verstaatlichte den Salzhandel aus versorgungspolitischen Gründen, Freiburg tat dies rund 30 Jahre später aus Überlegungen finanzpolitischer Natur.

Durch Kontingentierung der Ein- und Ausfuhr von Getreide sowie durch Import- und Exportverbote für Zerealien verfügte Bern über ein recht wirksames Instrument zur möglichen Stabilhaltung des Angebotes und der Preise. Die Versorgungspolitik Freiburgs in bezug auf das Getreide war weniger differenziert, was vermutlich auf seine Lage als Enklave im bernischen Territorium zurückzuführen ist. Die Kartoffel wurde erst in den 1770er Jahren in die Versorgungspolitik der beiden Stände einbezogen.

Der Gebrauch des Genussmittels Tabak war während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Bern und in Freiburg aus gesundheitsschädigenden Gründen untersagt, auch weil das Rauchen angesichts der vielen Holzbauten die Feuersgefahr stark erhöhte und man den Geldabfluss ins Ausland bekämpfen wollte. Als dann im 18. Jahrhundert keine Aussicht mehr bestand, den Tabakverbrauch einschränken zu können, belegten beide Stände den Tabakhandel mit einer Umsatzsteuer, und Bern ermutigte den Anbau von Tabak im eigenen Territorium.

Grundsätzlich verschieden war in Bern und in Freiburg die Weinhandelspolitik. Bern verfügte namentlich im Waadtland über ein umfangreiches Rebgelände, dessen Ertrag den Weinbedarf des Inlandes mehr als deckte. Daher erliess man gegen fremde Weine ein Einfuhrverbot; auch herrschten im Weinhandel der Hauptstadt betonte stadtwirtschaftliche Tendenzen vor. In Freiburg dagegen, das nur in der Umgebung von Cheires und Font über ein sehr beschränktes Rebgelände verfügte, war der Import von fremden Weinen frei.

Die Bergbaupolitik der beiden Stände unterschied sich grundsätzlich nicht allzusehr voneinander, wenn auch Bern zu einer differenzierteren Regelung der Bergbaukonzessionen schritt. Die Förderung von Kohle wurde von der Obrigkeit der Aarestadt unterstützt. Zeitweise übernahm sie sogar den Abbau dieses zusätzlichen Brennmaterials selbst, wie auch denjenigen von Eisenerz, was die Regierung von Freiburg im 17. und 18. Jahrhundert nicht wagte.

Bern entschloss sich früher als Freiburg zur Übernahme des Zollwesens in Regie in den welschen und hernach auch in den deutschen Landen; überdies vereinheitlichte es die Zolltarife. Freiburg führte die Regie für die Verkehrsabgaben erst im Jahre 1771 ein.

Bern entschied sich als erster Stand der Eidgenossenschaft zum Bau eines modernen und leistungsfähigen Strassennetzes. Freiburg folgte dem bernischen Beispiel, konnte jedoch dem Ausbau seiner Verkehrswege weniger bedeutende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen als der weit grösere Nachbarkanton.

Was das Forstwesen betrifft, erliess Bern verhältnismässig früh Vorschriften zur Schonung der obrigkeitlichen Wälder und untersagte die Holzausfuhr; jedoch waren die getroffenen Massnahmen von geringer Wirksamkeit, weil geeignete lokale Kontrollorgane fehlten. Zu einer rationelleren Waldwirtschaft gelangte man erst nach und nach. Ein erster Markstein auf diesem Wege war die Ernennung einer Holzkammer im Jahre 1711, der 1716 eine solche für das Welschland zur Seite gestellt wurde. In Freiburg rief man eine Holzkammer erst 1771 ins Leben, die jedoch nur für die «Alte Landschaft» zuständig war. In der «Neuen Landschaft» wurden die ziemlich verwahrlosten obrigkeitlichen Waldungen von den Landvögten verwaltet, bis infolge der allgemeinen Holzknappheit in den 1760er Jahren die Regierung auch hier durchzugreifen gezwungen war. Sie ergriff strengere Massnahmen zur Erhaltung der Forste, beschränkte den Weidgang und die Gewohnheitsrechte der «Holzung» der Untertanen in diesen, was zum Konflikt mit der Bevölkerung im Geyerzerlande führte. Eine moderne Forstgesetzgebung, die alle Wälder umfasste und eine systematische Waldflege vorschrieb, erhielt Bern 1786, Freiburg 1796.

Die Entwicklung der Alpwirtschaft wies in beiden Kantonen ähnliche Züge auf, indem im 17. und 18. Jahrhundert die Erwerbung von Alpweiden durch die Bürger der Hauptstädte stark anstieg. Der Handel mit dem auf den Alpweiden aufgezogenen Vieh wurde sanitarischen Vorschriften unterworfen, um die Ausbreitung von Viehseuchen einzudämmen. Der Handel mit Butter war in beiden Kantonen eindeutig stadtwirtschaftlich orientiert. Das Bestreben der Obrigkeit, die Butterpreise im Interesse der Bürger der Hauptstädte niedrigzuhalten, veranlasste die alpinen Milchproduzenten, der Erzeugung von Käse den Vorzug zu geben. Recht unterschiedlich war die Käsehandelspolitik der beiden benachbarten Stände. Im Kanton Freiburg wurde der Käseexport obrigkeitlich geregelt. Der Versuch, ihn zum patrizischen Handelsmonopol zu machen, schlug zwar fehl,

aber die Regierung überwachte die Ausfuhr nach wie vor. Im Kanton Bern dagegen blieb die Käseausfuhr von obrigkeitlichen Vorschriften frei, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Käseexport für die Wirtschaft Berns im 18. Jahrhundert weniger bedeutend als für diejenige Freiburgs war.

Die Beeinflussung der Bodennutzung durch die Obrigkeit hatte lange vor dem Auftauchen physiokratischen Gedankengutes in der Aarestadt begonnen. Seit 1592 und besonders seit 1717 suchte die Regierung Berns in der Waadt die Befreiung der ausserhalb der Zelgen liegenden Äcker und Wiesen vom allgemeinen Weidgang zu erleichtern. Im Alpen- und Voralpengebiet widersetzte sie sich dem seit dem ausgehenden Mittelalter vorgenommenen Einschlag der Wiesen nicht, da dieser die Gewinnung eines umfangreicher Heuvorrates für die Überwinterung des Viehs ermöglichte. Selbst die Aufteilung von Gemeinweiden liess die Obrigkeit ohne Widerspruch geschehen, insofern diese nicht Allmenden im eigentlichen Ackerbaugebiet des Mittellandes traf.

Im letzteren Landesteil erfolgte die obrigkeitliche Genehmigung zur ersten Allmendaufteilung grösseren Ausmasses unter dem Einfluss physiokratischen Gedankengutes im Jahre 1766. Es waren jedoch hier besondere Bedingungen erfüllt. Der Antrag zur Aufteilung der Gemeinweide ging von der Gemeinde aus, die alte Flurordnung war praktisch abgeschafft und hatte einer Feldgraswirtschaft Platz gemacht, die Zahl der Armen war gering. Der ersten partiellen Aufteilung einer Gemeinweide im Mittelland sollten andere anderswo folgen. Eine Abgabe von etlichen grösseren und kleineren Allmendparzellen an Einzelpersonen fand in den folgenden Jahren und Jahrzehnten in vermehrtem Masse, besonders während der Hungerjahre, statt. Die endgültige Aufhebung der alten Flurordnung vollzog sich jedoch erst im 19. Jahrhundert.

Im Kanton Freiburg hatte man mit dem Einschlag gleichfalls im ausgehenden Mittelalter begonnen. Die Obrigkeit der Saanestadt bestätigte im 16. Jahrhundert die von den ehemaligen Territorialherren im südlichen Teil des Kantonsgebietes gewährten Einfristungsbewilligungen, Einschläge von Stücken von Allmenden wurden schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts gemacht.

Im Jahre 1764 schien es zunächst, als ob das physiokratische Gedankengut auch im Patriziat der Saanestadt Eingang zu finden beginne, denn

sowohl das Ausfuhrverbot für Heu als auch das Mandat, das zur Erleichterung der Einschläge erlassen wurde, waren von diesem inspiriert. In bescheidenem Masse ist es in den folgenden Jahren auch zur Aufteilung von Allmendland gekommen, z.B. in den Gemeinden Attalens und Belfaux. Aber im Gegensatz zu Bern erlahmte in Freiburg der ursprüngliche Elan der physiokratischen Bewegung rasch, weil das konservative Element, das den neuen Ideen misstraute, die Oberhand gewann. Selbst die ökonomische Gesellschaft in der Saanestadt verschwand, um erst im 19. Jahrhundert erneut ins Leben gerufen zu werden. Im freiburgischen Teil des Mittellandes blieb die Dreifelderwirtschaft bis zum Jahre 1798 intakt.

Im gebirgigen Teil des Kantons und im Alpenvorland musste die Regierung Freiburgs gegen die allzu starke Überhandnahme der Weidewirtschaft einschreiten, da diese die Überwinterung eines Teiles des gesömmerten Viehs verhinderte und die extensive Bodennutzung viele Untertanen zur Auswanderung trieb. Ein Mandat, das 1750 die weitere Umwandlung von Wiesen und Äckern in Weiden untersagte, musste 1779 abermals erlassen werden. Ein Erfolg scheint den Bemühungen zur Einschränkung der Weidewirtschaft versagt gewesen zu sein, denn noch im Jahre 1798 wurde gegen deren allzu starke Ausweitung Klage geführt. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts sollten sich die Verhältnisse ändern.